

ANTRÄGE ZUM KLIMASCHUTZ IN DER STADT UND ZUR KLIMAGERECHTEN STADTPOLITIK

STELLUNGNAHME DER SRL – 25.09.2011

Vorbemerkung

Die SRL – Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung begrüßt es als Vertretung der planenden Berufe in Deutschland sehr, dass sich der Deutsche Bundestag intensiv mit der Umsetzung einer klimagerechten Stadtpolitik befasst.

Die vorliegenden Anträge der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD nehmen sich der Problematik des Klimaschutzes in der Stadt in geeigneter Weise an und werden grundsätzlich von der SRL unterstützt.

Da sich unsere Aufgabe als Verband der planenden Berufe insbesondere auf die Raumwirksamkeit von Gesetzesvorhaben und Förderungsvorgaben bezieht, beschränken wir uns bei Anmerkungen zu den Anträgen weitgehend auf die über den Einzelgebäudebereich hinausgehenden Forderungen und Empfehlungen.

Da wir den in den Anträgen „Klimaschutz in der Stadt“ und „Klimagerechte Stadtpolitik“ Beschlussempfehlungen weitgehend folgen, möchten wir uns im Folgenden auf einige allgemeine Anmerkungen und einige konkrete Vorschläge beschränken.

Allgemeine Anmerkungen

1. Klimaschutz und Nachhaltigkeit dürfen nicht voneinander getrennt betrachtet werden und gegeneinander stehen!

Mit der Aufnahme der Nachhaltigkeitsgrundsätze in das deutsche Planungsrecht wurde ein entscheidender Schritt vollzogen, der eine neue Betrachtung der Bodennutzung und der Einschränkung von Bodennutzungsrechten ermöglichte. Neue Leitbilder wie flächensparende Bodennutzung, Stadt der kurzen Wege oder Förderung der Nahmobilität haben Eingang in das BauGB gefunden. Der im BauGB verankerte allgemeine Klimaschutz hat es bislang aber aufgrund fehlender Klarstellungen nicht geschafft, eine eigenständige Wirksamkeit zu entfalten. Genauso wenig konnte bislang die Baunutzungsverordnung von ihrer Leitbildorientierung der autogerechten und funktionsgetrennten Stadt in eine Leitbildorientierung der Nachhaltigkeit überführt werden.

Es ist deshalb aus unserer Sicht dringend erforderlich, BauGB und BauNVO stimmig mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und der klimagerechten Stadtentwicklung zu verknüpfen und die Gesetzes- bzw. Verordnungstexte entsprechend anzupassen. Die derzeit verfolgte Politik eines ausschließlich auf den Klimaschutz ausgerichteten Handelns verkennt, dass Klimaschutz Teil einer Gesamtnachhaltigkeitsstrategie sein muss. Eine integrierte Stadtentwicklungspolitik muss sämtliche Nachhaltigkeitskriterien beinhalten und miteinander in Beziehung setzen. Eine einseitige Ausrichtung auf Klimaschutzziele zuungunsten anderer Nachhaltigkeitsziele

ist nicht zukunftsfähig. Es gilt daher die Klimaschutzziele in eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie einzubinden und zum Teil der integrierten Stadtentwicklungspolitik zu machen.

2. Die Kommunen als Träger der Planungshoheit müssen finanziell in die Lage versetzt werden, eine aktive Klimaschutzpolitik betreiben zu können!

Die Städte und Gemeinden sind durch Pflichtaufgaben einerseits und ungesicherte Einnahmen andererseits nicht oder nicht ausreichend in der Lage eine vorausschauende Klimafolgenabschätzung vorzunehmen und entsprechende gesetzliche Vorschriften zu erlassen und durchzusetzen. Neben einer grundsätzlichen Neuregelung der Gemeindefinanzierung ist die Städtebauförderung dringend dem kommunalen Bedarf anzupassen. Die aktuellen Kürzungen im Bereich der Städtebauförderung sind kontraproduktiv, wirtschaftlich unsinnig, da mit der öffentlichen Förderung erhebliches privates Kapital mobilisiert wird, und sozial unverträglich. Eine nachhaltige Politik muss nicht nur ökologisch und klimagerecht sein, sondern auch wirtschaftlich und sozial verträglich.

3. Politik, auch eine klimagerechte Stadtentwicklungspolitik, muss an den Bürgern orientiert sein!

Es reicht nicht, gute Absichten mittels Politik umzusetzen, sondern Politik muss den Adressaten erreichen. Nur wenn Klimaschutzziele für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar kommuniziert werden, ist ein gemeinsamer Aufbruch der Stadtgesellschaft möglich. Hierzu müssen einerseits Mittel für Kommunikationsprozesse zur Verfügung gestellt werden und andererseits müssen die Lasten einer klimagerechten Stadtentwicklung sozial verträglich verteilt werden. Eine einseitige Belastung von Mietern und Nutzern mit den Kosten energetischer Sanierungen entspricht nicht den Nachhaltigkeitsgrundsätzen, geschweige denn einer sozialorientierten Politik.

Konkrete Anmerkungen

1. Grundsätzliche Änderungen im Planungsrecht

Im BauGB ist der Klimaschutz als eigenständiges Leitbild zu verankern. Im §1(5) Satz 2 BauGB ist das Leitbild „Klimagerechte Stadtentwicklung“ aufzunehmen und in §1(6) Nr. 7 Buchstabe a BauGB ist klarzustellen, dass der allgemeine Klimaschutz sowohl den globalen als auch den lokalen Klimaschutz umfasst. In §1(6) Nr. 11 sollte eingefügt werden, dass Klimaschutzkonzepte zu erarbeiten sind.

Im Rahmen der Vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) sind Klimaschutzkonzepte zu erarbeiten und Folgerungen für die zukünftigen Bebauungspläne aufzustellen. Dies beinhaltet so-

wohl Freihaltungsflächen für den Klimaschutz, Vorrangflächen für erneuerbare Energien, verdichtete Flächen zur Einhaltung von Flächensparpotenzialen als auch gesamtstädtische Mobilitätskonzepte. Eine einseitige Ausrichtung von Klimaschutzmaßnahmen auf den Wohnungsbestand und –neubau ist damit zu verhindern. Gerade im Mobilitätssegment sind erhebliche Möglichkeiten für den Klimaschutz vorhanden und bislang sind die dortigen Potenziale noch nicht einmal ausgelotet.

2. Verbindliche Bauleitplanung

Die konkrete Umsetzung lokaler Klimaschutzmaßnahmen erfolgt insbesondere durch die verbindliche Bauleitplanung. Im Gesetzentwurf fehlen in § 9 BauGB aber wesentliche Ermächtigungen für die Kommunen, um eine Energiewende herbeiführen zu können. Insbesondere in § 9 (1) Nr. 23ff BauGB ist der Katalog entsprechend zu erweitern.

3. Besonderes Städtebaurecht (§§ 136, 171 a ff. BauGB)

Angesichts der erforderlichen energetischen Sanierung des Gebäudebestands sind insbesondere im Besonderen Städtebaurecht Neuregelungen vorzunehmen. Diese setzen aber – anstelle der aktuellen Kürzungsdebatte der Städtebauförderung – eine entsprechende Mittelbereitstellung der Bundesregierung voraus. Ansonsten ist eine sozial ausgewogene Sanierung nicht möglich. Zu prüfen sind auch Maßnahmen in der Steuergesetzgebung, um die Erhaltung des Bestands auf ein heute mögliches oder sinnvolles energetisches Niveau als Instandsetzung steuerlich zu behandeln. Die Umlage der Kosten sämtlicher möglicher energetischer Sanierungsmaßnahmen als Modernisierung wäre eine einseitige Kostenverlagerung auf die Mieter und widerspräche einer nachhaltigen Politik aufgrund sozialer Schiefe. Mietsteigerungen durch energetische Maßnahmen dürfen nicht oder nur unwesentlich die bisherigen Warmmieten übersteigen. Gerade Bestände mit schlechter Energiebilanz werden von wenig zahlungskräftigen Mietern bewohnt. Eine Vertreibung der Bevölkerung aus den Beständen aufgrund energetischer Maßnahmen muss verhindert werden, wenn Klimaschutzziele in der Bevölkerung positiv verankert werden sollen und nicht in Widerspruch zu Nachhaltigkeitsgrundsätzen geraten sollen.

4. Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Bodennutzung (§ 250 BauGB)

Die SRL plädiert dafür, ähnlich wie beim § 248 eine Sonderregelung einzuführen, um insbesondere in großstädtischen oder innerstädtischen Gebieten, die i.d.R. durch eine hervorragende Infrastrukturanbindung für eine Bebauung besonders geeignet sind, die Obergrenzen nach § 17 BauNVO überschreiten zu können. Dies würde das Ziel einer klimagerechten Stadtentwicklung unterstützen und eine kurzfristige Änderung der BauNVO entbehrlich machen.

„Die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung des § 17 (1) BauNVO können zur Unterstützung der klimagerechten Stadt überschritten werden, wenn die Überschreitung städtebaulich begründbar ist und durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt wird, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.“

Hiermit soll aber keineswegs das Ziel aus den Augen verloren werden, die BauNVO grundsätzlich zu überarbeiten und einem den heutigen Bedarfen entsprechenden Leitbild anzupassen. Möglicherweise wäre auch eine Überführung der wichtigsten Inhalte der BauNVO in das BauGB zu erwägen.

5. Baukultur

Städte sind nicht nur die wichtigsten Wohn- und Arbeitsstätten geworden, sie sind auch ein gewachsenes Erbe vorangegangener Generationen. Baukultur und damit auch Planungskultur sind Werte, die es zu erhalten, auszubauen und an folgende Generationen weiterzureichen sind. Klimaschutzmaßnahmen und energetische Ertüchtigungen müssen dieses wertvolle Erbe achten und damit schonend umgehen. Fassadenvielfalt und Gebäudevielfalt sind Teil des kulturellen Stadtlebens und dürfen nicht unter dem Glatzstrich des Buttermessers durch Wärmedämmmaßnahmen verschwinden. Erhaltungsmaßnahmen dürfen sich nicht nur auf denkmalgeschützte Bauten beschränken. Der Erhalt von Alltagskultur in der baulichen Ausprägung der Stadt ist zu fördern.

6. Kommunikation

Der Wille in der Bevölkerung etwas für den Klimaschutz zu tun ist derzeit hoch. Die Mitwirkungsbereitschaft ist entsprechend. Wie schnell allerdings eine Gegenbewegung sich artikulieren kann ist hinlänglich bekannt. Insofern ist unbedingt darauf zu achten, dass Maßnahmen für den Klimaschutz entsprechend kommuniziert werden. Hierfür sind die Kommunen entsprechend finanziell auszustatten. Die Agenda-21-Prozesse haben gezeigt, dass Bürgermitwirkung selbst in Großstädten möglich ist und Erfolge zeitigt. Kosten, die für die Kommunikation aufgewendet werden, ersparen hinterher ein Vielfaches an Mitteln zur Befriedung. Besonderes Augenmerk ist auf Maßnahmen zu richten, die sozial abzufedern sind, um die Belastungen von Nutzern und Mietern zu beschränken. Durch Förderung nichtinvestiver Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung könnten hier erhebliche Kommunikationsmaßnahmen aufgebaut werden. Dies hat auch der Einsatz der Mittel im Programmteil „Soziale Stadt“ gezeigt.

Berlin, 25. September 2011

Rainer Bohne, Geschäftsführer SRL – Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung